

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht

Herrn Egelhof

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Gmund, 12.06.2025

Windenergieprojekt, Gemarkung Offenbach, Flurstück 6643, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Egelhof,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Informationen zum Windenergieprojekt in Offenbach und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) ist gemäß § 31c Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr zuständig für die Zulassung von Start- und Landeflächen für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG. Zudem obliegt uns gemäß §§ 31c Nr. 5 und 29 Abs. 1 LuftVG die Luftaufsicht.

Für das Schleppgelände Offenbach wurde am 30.01.2014 durch den DHV eine Außenstarterlaubnis erteilt. Die Schleppstrecke befindet sich westlich des bestehenden Windparks in Offenbach (Koordinaten: Startplatz 1: 49°09'59.55"N, 8°11'10.30"E, Startplatz 2: 49°10'33"N, 08°11'04"E, Flurstücke 6778/79, 6642, 6643, Gemarkung Offenbach, siehe Karte auf Seite 2). Für den Schleppvorgang wird eine ca. 1.100 m lange Strecke teilweise genutzt, welche parallel zum bestehenden Windpark in Richtung Nord und Süd verläuft. Erlaubnisinhaber ist der Verein Hängegleiter Schleppverein "Nix wie Nuff" Offenbach e. V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden Lothar Braun.

Windkraftanlagen stellen gemäß Luftverkehrsgesetz ein Luftfahrthindernis dar, zu dem ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Detaillierte Informationen zu den entsprechenden Abständen finden Sie auf Seite 3 ff.

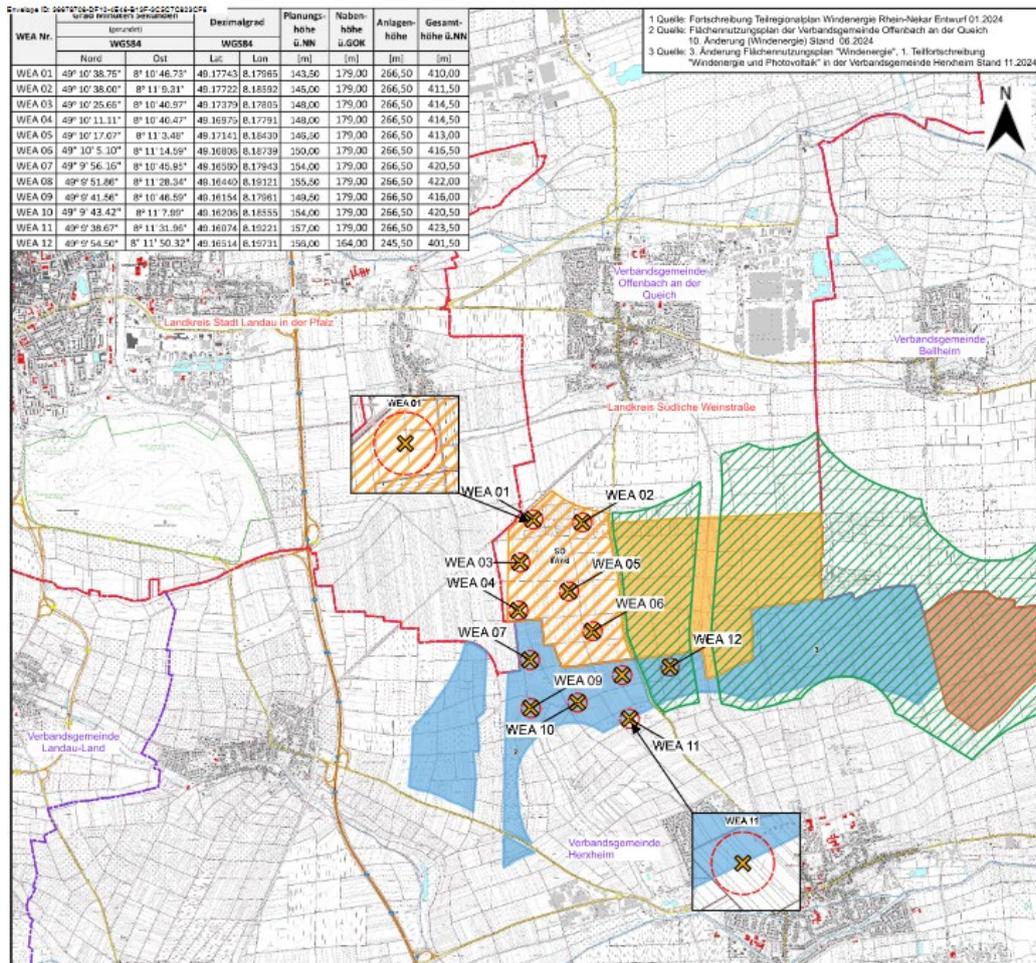
Gemäß den uns vorliegenden Planunterlagen zum Bau von zwölf Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Offenbach und Herxheim ist der Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln in Offenbach unmittelbar betroffen. Sollte der Windpark wie geplant realisiert werden, könnten die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände nicht mehr eingehalten werden; der Schleppbetrieb wäre dadurch stark eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich.

Herr Braun (Vereinsvorsitzender / Erlaubnisinhaber) ist seitens der Gemeinde bereits in die Planungen zur Erweiterung des Windparks eingebunden und bemüht sich gemeinsam mit dem Bürgermeister um eine alternative Schleppstrecke in der Region. Die Suche nach einer geeigneten Fläche gestaltet sich jedoch als schwierig – bis heute konnte keine geeignete Alternative gefunden werden.

Seitens des DHV erheben wir erhebliche sicherheitsrelevante Bedenken gegen die geplanten Standorte, da die für den Schleppbetrieb zwingend notwendige Strecke durch den Bau der Anlagen nur noch stark eingeschränkt oder gar nicht mehr nutzbar wäre. Wir bitten daher, die Planungen entsprechend zu überarbeiten, die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zur Schleppstrecke zu berücksichtigen und den Gleitschirmverein in die weiteren Planungen einzubeziehen. Eine vertiefende fachliche Stellungnahme kann bei Bedarf durch unseren Geländegutachter erfolgen.



Karte1: Schleppgelände Offenbach mit Startplatz 1 und Startplatz 2



Karte 2: Planunterlagen für den Bau von 12 Windkraftanlagen

Informationen zum Sicherheitsabstand zu Windkraftanlagen:

Gemäß Luftverkehrsgesetz ist bei Luftfahrthindernissen wie Windkraftanlagen oder Stromleitungen ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Zu Windkraftanlagen halten wir derzeit einen Abstand in Höhe des Siebenfachen des Rotordurchmessers im Lee der Anlage als angemessen, um Turbulenzen und Gefährdungen zu vermeiden.

Bei der Planung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Start- und Landeflächen

- Der empfohlene Sicherheitsabstand des siebenfachen Rotordurchmessers dient als Orientierungswert.
- Für Windkraftanlagen, die weiter als der Siebenfache Rotordurchmesser entfernt sind, bestehen grundsätzlich keine Einwände.

- Für Windschleppgelände, bei denen Schleppseile mit einer Länge von bis zu 1.000 Metern eingesetzt werden, muss ebenfalls ein angemessener Abstand zur Schleppstrecke eingeplant werden.
- Bei Hanggeländen sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen.
- Bei näher gelegenen Anlagen ist eine Einzelprüfung durch den DHV notwendig. Dabei sind Faktoren wie die Lage, Ausrichtung und meteorologische Verhältnisse zu berücksichtigen, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.

2. Flugräume und Platzrunden

- Der Mindestabstand zur Platzrunde bei Flugplätzen wurde in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL Nr. 92/13) der Deutschen Flugsicherung (DFS) festgelegt. Die Platzrunde für Gleitschirme und Drachen ist kleiner als bei motorisierten Luftfahrzeugen. Der empfohlene Sicherheitsabstand berücksichtigt jedoch sowohl die zunehmende Größe moderner Windkraftanlagen als auch die dadurch verursachten Turbulenzen.

Einzelfallprüfung bei näher gelegenen Anlagen

Der empfohlene Abstand des siebenfachen Rotordurchmessers ist **kein Ausschlusskriterium**, sondern ein Orientierungswert. In Fällen, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine detaillierte Prüfung durch den DHV erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen der Turbulenzen auf die betroffenen Fluggelände und die Sicherheit des Flugbetriebs zu bewerten.

Wir bitten Sie, bei den weiteren Planungen die dargestellten Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen, um den sicheren Betrieb des Schleppgeländes sowie die Sicherheit des Flugbetriebs für Gleitschirm- und Drachenflieger in Offenbach auch künftig zu gewährleisten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Mensing
Verwaltungsleiterin

DHV Referat Flugbetrieb | Natur & Nachhaltigkeit